§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert in dem Prüfungsfach nach § 4 Satz 1 Nr. 1 120 Minuten.

(2) [1]Für die Prüfung nach Abs. 1 reicht die Schulleitung zwei Vorschläge ein. [2]Das Staatsministerium legt hieraus die Prüfungsthemen fest und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. [3]Die Prüfungsaufgabe wird der Schulleitung in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden.

(3) [1]An dem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. [2]Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen. [3]Auf den Prüfungsarbeiten sind nur die Platznummern anzugeben. [4]Erst, wenn die Endnoten der Prüfungsarbeiten feststehen, darf das unter Verschluss befindliche Verzeichnis der Platznummern geöffnet werden.

(4) [1]Die Aufsicht führen zwei von der Schulleitung bestimmte Personen durch. [2]Die Lehrkraft, die die Prüfungsarbeit korrigiert, darf keine Aufsicht führen.

(5) [1]Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Lehrkraft als erstprüfende Person und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. [2]Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten des Erst- und Zweitkorrektors, dabei dürfen die Noten der Prüfer sich nicht um mehr als eine Notenstufe unterscheiden.